



MITGLIED DES PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDES

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)



Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung Mitgliedsbeitrag

Name, Vorname Gerni Apotheke	Straße Kreisesstr. 5	PLZ, Ort 07548 Gera
Betrag der Zuwendung 300,00	in Buchstaben dreihundert	Tag der Zuwendung 24.09.07

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

Kinderlagerstätte "Kinderland" - Cameroon -

- durch Bescheinigung des Finanzamtes _____, StNr. _____, vom _____ vorläufig ab _____ als gemeinnützig anerkannt
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 14218 SP1 vom 8.10.04 für die Jahre 2001-2003 nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung

- mildtätiger Zwecke kirchlicher Zwecke religiöser Zwecke wissenschaftlicher Zwecke
- gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung-Abschnitt A (siehe Anlage) Nr. _____ (im Ausland)

verwendet wird.

Ort, Datum Gera, 26.11.07	Unterschrift des Zuwendungsempfängers J. Th. v. ...
------------------------------	--

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).